

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gesellschaft JIPA CZ s.r.o., mit Sitz: U stadionu 138, 503 03 Smiřice, Id.-Nr: 25289021
Fassung gilt ab 15. März 2017.

Präambel

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (weiterhin nur „AGB“) regeln juristische Beziehungen aus Verträgen zwischen der Gesellschaft JIPA CZ s.r.o. (weiterhin nur „Verkäufer“) wie Verkäufer und juristischer, bzw. physische Person als Käufer (weiterhin nur „Käufer“) und nach denen richten sich alle Beziehungen aus allen Kaufverträgen (weiterhin nur „KV“), wie diese in diesen AGB definiert sind, wenn in einem konkreten KV nicht anders vereinbart ist. Die AGB sind auf der Webseite www.jipacz.cz des Verkäufers veröffentlicht und stellen einen untrennbaren Teil der vom Verkäufer an Käufer zuzuschickenden Angebote dar. Der Verkäufer ist berechtigt diese AGB jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Durch Zusenden einer Bestellung des Verkäufers akzeptiert der Käufer die Fassung dieser AGB vorbehaltlos und durch Auftragsbestätigung des Verkäufers tritt diese AGB in Kraft. **Unterschiedliche Geschäftsbedingungen der Kunden erkennt der Verkäufer nicht an.**

I. Bestimmung der Ware und den Preis der Ware

Der Verkäufer ist Hersteller und Händler, unter anderem, von Ausrüstung für gastronomische Betriebe (weiterhin nur „Waren“). Die Standardwaren sind im Katalog (weiterhin nur „Katalog“) mit Bestellungsnummern, Spezifikationen und Preisen angeführt. Den Katalog erhält der Käufer auf Anforderung. Atypische Waren werden im Katalog nicht aufgeführt, werden aber aufgrund genauer spezifizierter Anfrage mit angeboten.

Der Katalogpreis der Waren schließt den Warenpreis mit Bezugnahme auf alle gesetzlichen Bedingungen, Vorschriften und Verpflichtungen des Verkäufers, den Lieferort (Punkt III.) und der Standardverpackung (Punkt VI.) ein.

Der Warenpreis schließt keine weitere Manipulation mit Waren, Lagerung, Schutz, Transport, Montage und spezielle Beweise oder Prüfungen ein.

II. Kaufvertragsabschluss

Der Käufer sendet dem Verkäufer eine Bestellung mit genauer Bezeichnung des Käufers und der zur Vertretung des Käufers berechtigten Person, Rechnungsadresse, Kontaktdaten für die Kommunikation (weiterhin nur „Kontakt an Käufer“), Bezeichnung der Bestellung, gewünschten Liefertermin, Lieferort, Datum und Unterschrift des Käufers zu. Der Käufer gibt in der Bestellung die Angebotsnummer an, falls er aufgrund des Angebots bestellt. Andersfalls nennt er gemäß Katalog spezifizierte Waren, ergänzt um Maße, bzw. ausführlich beschriebenen Art der Ware mit allen Maßen und mit detaillierter Zeichnung, wenn es um eine im Katalog nicht angeführte Ware geht, und auch eine gewünschte Menge der jeweiligen Warenart. In der Bestellung kann der Käufer auch eventuelle Montageforderungen gemäß seiner beiliegenden Zeichnungsdokumentation ordern. Diese ist dann Gegenstand des nachfolgenden KV. Mit Zusendung einer Bestellung an den Verkäufer ist der Käufer damit einverstanden, dass der Verkäufer ihm die Rechnungen nur elektronisch zusenden wird.

Akzeptiert der Verkäufer die Bestellung, sendet er an den Käufer innerhalb fünf Arbeitstagen die Auftragsbestätigung mit genauer Bezeichnung des Verkäufers und des Käufers und der zur Vertretung beider Parteien berechtigten Personen, Kontaktdaten für Kommunikation (weiterhin nur „Kontakt des Verkäufers“), Bezeichnung und Datum der Bestellung, Willensäußerung des Verkäufers, die in der Bestellung angeführten Waren zu liefern, den Gesamtpreis und Form der Zahlung des Kaufpreises der in der Bestellung angeführten Waren, verbindlichen Zeitplan der Warenprüfung und –übergabe, direkt vor Erfüllung der Bedingungen des abzuschließenden KV, mit Erstelldatum zu. Bis zur Auftragsbestätigung durch den Verkäufer, gilt der Zwischenverkaufsvorbehalt.

Der KV ist abgeschlossen, wenn der Käufer die Auftragsbestätigung erhält. Mit dem KV-Abschluss verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer die unter im KV bestimmten Bedingungen vereinbarten Waren unter Voraussetzung der Erfüllung alle im KV angegebenen Verpflichtungen des Käufers, zu liefern und das Eigentumsrecht an den Käufer zu übertragen.

Das Eigentumsrecht geht von dem Verkäufer auf den Käufer erst mit der Bezahlung des ganzen Kaufpreises und aller, auch mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Nebenkosten über. Der Käufer verpflichtet sich dem Verkäufer den Preis der Waren und eventueller Dienstleistungen gem. betreffenden KV zu bezahlen und sämtliche vereinbarte Verpflichtungen zu erfüllen. Anders als oben beschrieben kann der KV nicht abgeschlossen werden.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Geschäftsfälle abgeschlossen zwischen dem Kunden und dem Vermittler des Käufers gem. § 2445 u. f. Gesetz Nr. 89/2012 Slg. in geltender Fassung.

III. Lieferort, Warenübergabe

Der Verkäufer sichert keinen Transport, bzw. eventuelle Lagerung und Schutz der Waren; aus diesem Grunde ist der Lieferort aller KV „EXW“ laut gültige INCOTERMS und der Käufer ist verpflichtet die Ware an dieser Stelle zu übernehmen.

Auf schriftliches Ersuchen des Käufers vermittelt der Verkäufer dem Käufer den Transport der zu liefernden Waren, welchen der Käufer dann in seinem Namen und auf seine Kosten realisiert. Ist es nicht möglich, stellt der Verkäufer dem Käufer alle aufgewandten Kosten in Rechnung. Für die Beschädigung der Waren während des Transports haftet der Verkäufer nicht. Auf Wunsch des Käufers kann der Transport versichert werden. Sollte der Verkäufer für den Käufer den Transport von Waren organisieren, muss diese Dienstleistung vom Käufer beim Verkäufer spätestens eine Woche vor dem Tage der Warenübergabe so bestellt werden, wie oben

beschrieben. Spätestens eine Woche im Voraus muss der Käufer dem Verkäufer seine eventuellen speziellen Ansprüche bezüglich Verladung/Ausladung, deren spezifische Termine usw. schriftlich mitteilen.

Übergabe und Übernahme von Waren wird mit der Unterschrift auf dem Lieferschein (weiterhin nur „LS“) bestätigt, auf dem auch die Identifikation des Verkäufers und des Käufers, Bezeichnung der Bestellung des Käufers, Art und Zahl der übergebenden Ware/n, Datum und Ort der Warenübergabe, Identifikation und Unterschrift des Käufers, bzw. der vom Käufer zur Warenübergabe berechtigten Person (weiterhin nur „Berechtigter“).

Der Käufer sichert sich Kontrolle und Übernahme von Waren laut des KV und die Unterschrift des LS durch den Berechtigten. Eine LS Ausfertigung erhält der Berechtigte, die andere erhält der Verkäufer, wobei der Käufer verpflichtet ist, diese dem Verkäufer passend zuzustellen.

Der Verkäufer ist verpflichtet die Ware/n gemäß KV ohne Mangel und einwandfrei zu übergeben. Der Käufer ist verpflichtet die übergebende Ware/n zu übernehmen, bzw. deren Übernahme durch einen Berechtigten zu sichern.

Wenn der Käufer oder der Berechtigte die Übernahme von Waren auf dem LS nicht bestätigt, ist der Verkäufer nicht verpflichtet dem Käufer die Ware/n zu übergeben und der Käufer gerät in Verzögerung mit der Erfüllung der Verpflichtung die Ware/n zu übernehmen.

Am ersten Verzögerungstag werden die Waren als ohne Mangel und einwandfrei übergeben und übernommen verstanden.

Gerät der Käufer durch eigenes Zutun in Verzögerung der Übernahme von Ware/n binnen mehr als fünf Arbeitstage, verpflichtet er sich dem Verkäufer, welcher diesbezüglich gezwungen wird, über den Rahmen der Vereinbarungen Lagerung und Schutz von Ware/n zu sichern, eine Gebühr in Höhe von 50 Kč/Tag/m³ zu bezahlen.

Der Verkäufer verpflichtet sich dem Berechtigten zusammen mit der Ware eine Ausfertigung der Bedienungsanleitung zu übergeben, falls zum Gebrauch von Ware nötig ist, und daneben für Kühlungs- und Wärmegeräte auch den Lieferschein, dies alles in tschechischer Sprache.

IV. Montage von Waren

Bestellt der Käufer die Montage an von ihm bestimmter Stelle, ist der Preis individuell zu vereinbaren und es entsteht ein neuer KV durch schriftliche Übereinstimmung des Käufers mit dem Preis im angebotenen Umfang und Fälligkeit. Der Verkäufer verpflichtet sich die im KV vereinbarte Montage durchzuführen. Mit der „Montage“ verstehen sich die Aufstellung und Vervollständigung von Ware/n, wenn sie aus mehreren Teilen bestehen. Ein Bestandteil der Montage ist nicht die Zufuhr von Medien an die Aufstellungsstelle. Für die Bohrungsstellen, bzw. für eventuelle Folgen der Bohrung auf die Statik der bohrenden Konstruktionen ist der Käufer verantwortlich. Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer jede nötige Mitwirkung dort zu gewähren, dass keine Ausfallzeiten erfolgen, d.h. vornehmlich die Bauvorbereitung, Medienzuleitungen und Zugänglichkeit der Montagestelle so zu sichern, dass die Montage von Ware/n möglich ist.

V. Liefertermin

Der Verkäufer verpflichtet sich dem Käufer die Ware/n spätestens im vereinbarten Termin zu liefern (weiterhin nur „Liefertermin“).

Der Liefertermin laut diesen AGB verlängert sich automatisch um die Verzögerung des Käufers mit der Erfüllung einer der Verpflichtungen gemäß KV oder diesen AGB, um die nötige Zeit für Durchführung von Änderungen oder Anpassungen infolge Änderungen oder Konkretisierungen der Bestellung vom Käufer, oder bei unerwartetem und unabwendbarem Widerstand (höhere Gewalt). Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Verkäufer den Liefertermin automatisch verlegen kann ohne irgendeine Information, und zwar um die Zeitdauer des Widerstands (höhere Gewalt). Im Falle der Terminverlegung laut diesem Absatz, handelt es sich um keine Vertragsverletzung vonseiten des Verkäufers, welcher so nicht im Verzug mit Lieferung von Waren ist. Erfolgt eine Terminverlegung, fordert der Verkäufer den Käufer zur Übernahme von Ware/n in einem neu bestimmten Termin auf. Diesen Termin bestimmt der Verkäufer.

VI. Packen von Waren

Der Verkäufer verpflichtet sich die Ware/n vor der Übernahme dem Käufer standardweise in durchsichtigen Schrumpffolien, im Bedarfsfall eventuell auch mit Schutzfolie zu verpacken. Die Verpackungskosten sind eine separate Position der Rechnung und die Höhe richtet sich nach dem Auftragsumfang.

Aktive Geräte und getrennt zu liefernde Gläser sind auf Einwegpaletten zu befestigen. Die mittels Spedition realisierenden Lieferungen werden immer auf Einwegpaletten expediert.

Auf Wunsch des Käufers wird die Ware extra mit Polystyrolplatten verpackt und auf Einwegpaletten aufgestellt. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die Kosten für Extraverpackung vom Verkäufer zusammen mit der Nachzahlung dem Käufer in Rechnung gestellt werden, besonders wenn es sich um Holz oder Metallpaletten handelt.

VII. Zahlungsbedingungen

Auf vereinbarten Preis, bzw. auf Transport- u. Montagekosten und vereinbarte Zuschläge werden vom Verkäufer Steuerbelege erstellt und diese sind auf Kontakt des Käufers zuzustellen. Der Endpreis erhöht sich um gesetzliche Umsatzsteuer.

Der Käufer nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, verpflichtet zu sein, dem Verkäufer eine Anzahlung in Höhe von 100% des Kaufpreises, eventuellen Preises der Montage, Transports und der Zuschläge inkl. Umsatzsteuer laut abgeschlossenem KV zu tätigen. Die Anzahlung bezahlt der Käufer auf Konto des Verkäufers anhand des Steuerbelegs innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Auftragsabschluss. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die Anzahlung zwecks Vorbereitung der Produktion von bestellten Waren zu bezahlen ist. Beim Verzug mit der Anzahlung ist der Verkäufer

nicht verpflichtet die Produktion von bestellten Waren aufzunehmen und gemäß irgendeinem KV dem Käufer die Waren zu liefern (zu übergeben) (mit dem wo anders in den AGB angewandten Begriff „Waren“ verstehen die Parteien den Beginn der Arbeiten an der Herstellungsdokumentation). Um die Verzugsdauer des Käufers mit der Zahlung gesamt Anzahlung verlängern sich die Liefertermine automatisch.

VIII. Prüfung der Ware/n, Garantie

Der Verkäufer verpflichtet sich dem Käufer die Ware/n mit den auf dem Gebiet Tschechischer Republik, bzw. der EU geltenden Rechtsvorschriften entsprechenden Eigenschaften zu liefern.

Der Käufer verpflichtet sich die Prüfung von im vereinbarten Termin und an vereinbarter Stelle übernehmenden Waren laut KV und diesen AGB durchzuführen. Eventuelle Mängel oder Unfähigkeiten der Ware/n verpflichtet sich der Käufer mittels Kontakt des Verkäufers unverzüglich, spätestens bis fünf (5) Arbeitstage ab Warenübernahme dem Verkäufer schriftlich mitzuteilen, gleich wie die im Laufe der Garantiezeit festgestellten Mängel, und zwar mit deren Konkretisierung, Anspruchswahl, bzw. Rückgabe mangelhafter Ware/n oder ihrer Bestandteile.

Erfüllt der Käufer seine Verpflichtungen die Kontrolle durchzuführen, bzw. bei der Warenübernahme festgestellte Mängel und Funktionsunfähigkeiten anzumelden, vermutet man, dass die Ware/n wurde/n vom Verkäufer ordentlich verpackt und einwandfrei geliefert und der Käufer ist nicht berechtigt einen Anspruch auf Reklamation zu erheben.

Die Warenreklamation richtet sich nach § 2165 u. folgenden Gesetz Nr. 89/2012 Slg. in geltender Fassung. Ist bezüglich Charakter reklamierten Mangels eine Verhandlung mit dem Hersteller von Komponenten, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Reklamation in einer Frist längstens 30 Tage ab deren Eingang.

Der Käufer nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, berechtigt zu sein, einen Anspruch auf kostenlose Lieferung von Ersatzteilen der bestellten Ware/n oder fehlende Menge der bestellter Ware/n gemäß KV und diesen AGB geltend zu machen. Spätestens 10 Tage ab Mangelfeststellung muss der Käufer dem Verkäufer auf seine Adresse die mangelhafte Ware, bzw. Teile zustellen, falls nicht anders vereinbart. Der Verkäufer sendet alle Ersatzteile per Nachnahme zu, eventuell mit einer Rechnung, deren Zahlungsfrist 14 Tage beträgt. Ist die Reklamation anerkannt, erhält der Käufer eine nachträgliche Gutschrift.

Der Verkäufer verpflichtet sich unter Geltendmachung begründeter Ansprüche aus der Verantwortung für Mängel dem Käufer Ersatzteile der Ware/n spätestens 14 Tage ab Eingang von mangelhaften Waren, oder fehlende Ware/n ab Anmeldungseingang an die Käufers Adresse zuzustellen, falls nicht anders vereinbart. Die Lieferkosten von Ersatzteilen oder fehlenden Waren trägt der Verkäufer. Für die Übergabe und Übernahme von Ersatzteilen oder fehlenden Waren gilt Absatz III dieser AGB analog.

Der Verkäufer gewährt eine Warengarantie (weiterhin nur „Garantie“) auf seine Erzeugnisse mit einer Dauer von 12 Monate. Diese Garantie bezieht sich nicht auf Stein oder Kunststein, nichtmetallische Rohstoffe, Gummi-, Kunststoff-, Silikon und Glasteile, Klebverbindungen (z.B. Pactan) und sonstige, schnell abnutzbare und abriebbare Bestandteile, genauso bezieht sich diese nicht auf Funktions- und Nutzungseigenschaften der Ware/n, bzw. auf Einstellung von Regulier- und Steuerkomponenten der Ware/n. Die Garantie bezieht sich auch nicht auf Sorte, Ausführung und Menge von Waren und auf offensichtliche Mängel, welche der Käufer bei Warenübernahme feststellen konnte. Bei solchen Fehlern ist der Käufer verpflichtet, bei deren Entdeckung, sofort bei der Übernahme, bzw. spätestens 24 Stunden danach. Die Garantiezeit beginnt am Tage der Warenübernahme.

Der Käufer nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass die vom Verkäufer gewährte Garantie sich auf keinen Fall auf die Mängel der Waren bezieht, entstehend durch Gebrauch von Waren zuwider der Bedienungs- oder Montageanleitung, zuwider den Anweisungen des Verkäufers, zuwider üblicher Anwendung von Waren, bzw. wenn diese zuwider der Rechtsvorschriften gebraucht werden. Die Garantie bezieht sich auch nicht auf Mängel der Ware/n infolge falschen Gebrauchs, willkürlicher Reparatur, Anpassung oder anderer Änderung von Waren. Gebrauch man die Ware ohne Zustimmung des Verkäufers, bzw. gebraucht man die Ware/n unberechtigt durch dritte Person oder der Gebrauchsanweisung, bzw. Instruktionen des Verkäufers zuwider, entfällt die Garantie. Die Garantie bezieht sich nicht auf Mängel infolge Gebrauchs der Ware/n ohne anständige Wartung mit sogenannter Gastrochemie, auf Fehler der Lüfter infolge deren Verschmutzung und ungenügender Wartung, weiter auf Fehler aufgrund üblicher Abnutzung, infolge äußerlicher Ursachen oder durch dritte Person nach dem Schadfahrgangübergang und infolge höherer Gewalt, auf die Mängel infolge ungeeigneter Warenlagerung oder –unterbringung, auf die dem Verkäufer nicht rechtzeitig und ordentlich angemeldete Mängel oder auf Mängel infolge späterer oder keiner Anmeldung dem Verkäufer, auf Mängel entstanden aufgrund falscher Zeichnungsdokumentation des Kunden. Darüber hinaus nimmt der Käufer zur Kenntnis und stimmt zu, dass der Verkäufer für keine sekundären Schäden haftet, welche durch Gebrauch von seinen Erzeugnissen entstehen.

Nutzt der Käufer Vorteile von Abnehmerermäßigungen, nimmt er zur Kenntnis und stimmt zu, als Käufer durch die Ermäßigung eine Garantiepauschale genutzt zu haben und daher nicht berechtigt zu sein, im Rahmen der Verantwortung für Warenmängel den Anspruch auf Mängelbehebung geltend zu machen, d.h. dass er sämtliche Garantiereparaturen von Waren, welche der Käufer auf dritte Personen weiter übertagen kann, ganz auf eigenen Kosten, mit eigenen Servicekräften oder Personen mit entsprechender Berechtigung sichert. Bestellt der Käufer zu seiner Servicetätigkeit Ersatzteile beim Verkäufer, ist er verpflichtet die im Einklang mit dem KV und zu gleichen Bedingungen zu tätigen. Ist der Preis des zu bestellenden Ersatzteils in der Preisliste nicht vorhanden, ist dieser von beiden Parteien zu vereinbaren.

Der Käufer nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dem Verkäufer verpflichtet zu sein, sämtliche Kosten bezüglich Mängelbehebung in dem Falle zu bezahlen, dass die Ansprüche aus Verantwortung für Mängel nicht mit nötigen Nachweisen belegt sind, d.h. mit einem Dokument über Warenbezug, bestätigtem Lieferschein, Garantieschein vom Verkäufer bei der Lieferung gezeichnet, oder dass bei der Kontrolle oder beim Testen von Ware/n keiner vom Käufer genannter Defekte erscheint, bzw. dass es sich um ein Defekt handelt, auf welchen sich die Garantie nicht bezieht.

IX. Eigentumsrecht, Übergang der Gefahr von Warenschaden

Die Gefahr von Warenschäden übergeht auf den Käufer mit der Warenlieferung. Das Eigentumsrecht übergeht auf den Käufer im Moment der Vergütung vom ganzen vereinbarten Warenpreis (inkl. Kosten für Montage und Transport, falls diese beansprucht, und inkl. Extraverpackung, falls beansprucht, bzw. sonstiger vereinbarter Kosten).

X. Marketing, Werbung und guter Ruf

Der Käufer nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass jede Werbung oder Marketing bezüglich Ware/n nur berechtigt mit vorheriger schriftlicher Zustimmung vonseiten des Verkäufers und nur im Rahmen und unter Bedingungen mit dem Verkäufer abgesegnet ist, inkl. Bedingungen der Kostenvergütung und sonstiger Pflichten.

Der Käufer verpflichtet sich bei Propaganda, Werbung, Verkauf oder bei Veröffentlichung irgendwelcher Informationen über Ware/n oder Verkäufer so zu handeln, dass er den guten Ruf der Ware/n, der Warenmarke oder den guten Namen und Reputation des Verkäufers verletzt oder verletzen kann. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers darf der Käufer irgendwelche Bezeichnung oder Information bezüglich Ware/n und Verkäufer oder Ausführung und Form der Ware/n, Warenverpackung, Warendokumente nicht ergänzen oder ersetzen.

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Bezug jedweder Ware/n vom Verkäufer dem Käufer weder Rechte aus geistigem Eigentum, noch Anspruch auf Anwendung von registrierten Marken, Handelsnamen, Firmenlogos oder Patente des Verkäufers oder anderer Firmen entstehen, falls mit einem Sondervertrag nicht anders schriftlich vereinbart.

XI. Vertragsstrafen

Der Käufer verpflichtet sich für den Fall der Verzögerung irgendeines Preiszahlung, Anzahlung oder anderer Erstattung dem Verkäufer laut dieser AGB eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Schuldbetrags für jeden Verzugstag zu zahlen.

Der Käufer verpflichtet sich für den Fall der Verzögerung der Lieferung (Übergabe) von Ware/n dem Käufer laut dieser AGB für jeden Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Preises des Warenbestandteils, mit welchen er im Verzug ist zu zahlen.

Der Käufer verpflichtet sich für den Fall einer Verzögerung mit Mitwirkung laut Absatz X. dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 Kč täglich für jede einzelne Pflichtverletzung. Mit dieser Vereinbarung ist das Recht des Verkäufers auf Ersatz von Schaden infolge Verletzung der Pflichten des Käufers laut Absatz X. dieser AGB nicht betroffen.

XII. Kündigung des Vertrags

Jede der Vertragsparteien ist berechtigt den KV zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei mehr als 10 Tage im Verzug mit irgendwelcher Verpflichtung ist.

Die Kündigung des KV muss schriftlich sein und der Gegenseite zugestellt sein. Der KV endet am Tage der Zustellung der Kündigung der Gegenseite und die Vertragsparteien sind verpflichtet sich die aufgrund des KV geleisteten Erfüllungen zurückzugeben. Ist bereits vor der Kündigung Teilproduktion oder Teillieferung realisiert, kann die kündigende Partei bloß von noch nicht erfüllten Positionen des betroffenen KV abtreten. Eine Kündigung hat keinen Einfluss auf das ‚Recht der berechtigten Partei auf Ersatz von Zinsen, Schaden oder Vertragsstrafen basierend auf Vertragsverletzung oder auf Schiedsrichterklausele.

XIII. Abschließende Vereinbarungen

Der Käufer nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass alle Streitigkeiten bezüglich des abgeschlossenen KV und gemäß dieser AGB vom Schiedsgericht bei der Handelskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik, nach deren Ordnung und Regeln endgültig zu entscheiden. Der Schiedssenat bilden drei (3) Schiedsrichter. Das Schiedsverfahren findet in Prag, in Tschechischer Republik statt. Die Verhandlungssprache ist tschechische Sprache.

Der Käufer nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass der KV und dadurch entstandene Rechtsbeziehung, wie auch die AGB und auf ihnen basierende Rechtsbeziehungen richten, oder werden sich ausschließlich nach tschechischer Rechtsordnung richten, besonders nach betreffenden Verordnungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., BGB in geltender Fassung (weiterhin nur „BGB“).

Der Käufer übernimmt die Gefahr der Umstandsänderung laut § 1765 BGB und wird keine erneuerte Verhandlung über den KV, auch wenn es zu einer so bedeutsamen Umstandsänderung kommt, dass die Änderung eine grobe Disproportion in Rechten und Verpflichtungen einer der Parteien durch Vergünstigung einer von ihnen entweder durch übermäßige Kostenerhöhung, oder durch übermäßige Wertminderung des Vertragsgegenstands.

Der Käufer erklärt im Sinne des § 1794 Abs. 2 BGB, dass er mit der Preishöhe gemäß des KV übereinstimmt und erklärt auch, dass ein üblicher Preis für solche Erfüllungen ihm bereits vor dem Vertragsabschluss bekannt war.

Ist oder wird eine Bestimmung des KV ungültig, unerreichbar oder unwirksam, betrifft diese Ungültigkeit, Unerreichbarkeit oder Unwirksamkeit die restlichen Vertragsbestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich eine ungültige, unerreichbare oder unwirksame Bestimmung innerhalb fünf Arbeitstage nach der Zustellung der Aufforderung durch gültige, erreichbare und wirksame Bestimmung mit gleichem oder gleichartigem Handels- und Rechtssinne zu ersetzen.

Der Käufer ist nicht berechtigt irgendeine seine Forderung zu übertragen, nicht einmal ein Teil der Forderung gg. Verkäufer, welche aufgrund oder im Zusammenhang mit KV oder AGB entstanden, und nicht einmal seine Vertragsposition (Vertragsüberlassen) dritter Person ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu übertragen.

Der Käufer ist nicht berechtigt sich irgendeine seine Geldforderung gg. Verkäufer einzurechnen, nicht einmal ein Teil der Forderung mitsamt den durch Überlassen gewonnenen Forderungen, gegen jedwede Geldforderung des Verkäufers zum Käufer, wenn die Vertragsparteien nicht anders vereinbaren.

Irgendwelche Forderungen gegenüber dem Käufer entstanden aufgrund KV oder AGB ist der Verkäufer einseitig berechtigt gegen fällige oder nichtfällige Forderungen des Käufers.

Irgendeine Information, Antrag oder sonstige Mitteilung, welche laut des KV oder der AGB gemacht werden sollen, ist in vertragsgemäßer Form schriftlich zu realisieren. Diese Information, Antrag oder Mitteilung betrachtet man als der Gegenseite ordentlich gemacht, falls es der Gegenseite an durch Adressat beweisbar mitgeteilten Kontakt zugestellt ist.

Der KV ist gültig und wirksam ab dem Tage dessen Abschlusses. Dieser kann nur durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien geändert werden, falls im KV nicht anders vereinbart.

Der Käufer nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass wenn im KV nicht anders bestimmt, gelten diese AGB für alle Handelsbeziehungen des Verkäufers mit dem Käufer bezüglich oder zusammenhängend mit dem Warenverkauf.

XIV. Verkauf ins Ausland

Auf den Verkauf ins Ausland beziehen sich diese AGB analogisch mit unten angeführten Ausnahmen.

Für den Kurs Kč (Tschechische Krone) zum € (Euro) wendet der Verkäufer einen monatlich festgesetzten Kurs (€) Devisenankauf um 5% herabgesetzt) an. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Angebotspreise, bzw. bestätigten Auftrag zu ändern, falls der Kurs Kč (Tschechische Krone) zum € (Euro) aktuell um 5% und mehr sinkt.

Ist im KV des Verkäufers mit ausländischem Käufer nicht anders bestimmt, richten sich die Handelsfälle ausschließlich nach diesen AGB des Verkäufers und ausschließlich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik.

Die Fälligkeit der Rechnungen im ausländischen Handelskontakt beträgt 30 Tage. Auf ausgewählte Warenkategorien gewährt der Verkäufer ein Skonto in Höhe von 2% des in Rechnung gestellten Betrags bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen.

Die Lieferungen ins Ausland erfüllte der Verkäufer als EXW gemäß gerade geltenden INCOTERMS. Falls in der Bestellung des Käufers eine andere Klausel von INCOTERMS steht, ändert der Verkäufer den Preis angemessen. Ersatzteile, Montage, Transport und Zollgebühren werden separat in Rechnung gestellt und auf diese bezieht sich kein Skonto.

Die Bezahlung von Handelsfällen der ausländischen Kunden richtet sich nach der Richtlinie des Rates 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in geltender Fassung. Eine Reklamation im Ausland muss ein ausländischer Käufer unverzüglich und schriftlich tätigen. Der Verkäufer äußert sich zur Reklamation innerhalb von fünf Arbeitstagen. Falls der Verkäufer die Reklamation anerkennt, bemüht er sich, die Ursache zu beheben. Wo nötig ist, die Teile auszutauschen, sendet der Verkäufer die Teile an die Adresse des Käufers. In Anbetracht des geleisteten Rabatts beim Wareneinkauf ist der Austausch von Teilen in der Regie des Käufers. Eventuellen Austausch von gesamten mangelhaften Geräten bei anerkannter Reklamation führt der Verkäufer auf seine Kosten durch. Wenn der Käufer dem Verkäufer den Defekt nicht unmittelbar nach dessen Feststellung mitteilt, erkennt der Verkäufer spätere Reklamationen nicht an und ihre Kosten werden nicht erstattet.

Der Verkäufer ist nicht im Verzug, falls er die Ware/n bis 5 Arbeitstage nach dem bestätigten Termin expediert. Als der Liefertag versteht sich im ausländischen Handelskontakt der Tag, an welchen die Lieferung einem ersten Spediteur übergeben wurde.

Jiří Pavlík
Geschäftsführer